

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**ERÖRTERUNGSTERMIN**

zu dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben

Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Neuordnung und Kapazitätserweiterung der Haltestelle Mannheim Hauptbahnhof beantragt.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlage des Planes erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mannheim vom 27.06.2019.
3. Die Antragsunterlagen und entscheidungserheblichen Unterlagen und Berichte lagen in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019 bei der Stadtverwaltung Mannheim aus.
4. Ferner wurden der Inhalt der Bekanntmachung (2.) sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> sowie im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“ zugänglich gemacht. Einwendungen gegen den Plan und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens waren bis einschließlich 02.09.2019 vorzubringen.
5. Stellungnahmen zu dem Plan waren durch die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ebenfalls bis 02.09.2019 vorzubringen. Sofern die Anhörungsbehörde vor Ablauf dieser Frist über eine verlängerte Frist entschied, gilt diese.
6. Die Stadt Mannheim als Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen und Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder sich geäußert haben, am
Dienstag, 08. Oktober 2019, ab 10 Uhr erörtern.
Die Erörterung findet statt im
Florian-Waldeck-Saal
Reiss-Engelhorn-Museen
Museum Zeughaus C5
68159 Mannheim
Der Einlass erfolgt ab 9.40 Uhr.
Kann die Erörterung am 08. Oktober 2019 bis voraussichtlich 16 Uhr nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 09. Oktober 2019 um 10 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Einlass erfolgt ebenso ab 09.40 Uhr.
Die Anhörungsbehörde informiert am Ende des ersten Verhandlungstages und darüber hinaus am Abend des 08. Oktober 2019 im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> über die Notwendigkeit der Fortsetzung.
7. Die mündliche Verhandlung gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- I. Begrüßung
- II. Verfahrensrechtliche und organisatorische Hinweise und Fragen
- III. Erläuterung des Vorhabens
- IV. Verkehrliche Belange
- V. Gewässerschutz, Natur- und Artenschutz
- VI. Immissionsschutz
- VII. Sonstige Umweltbelange
- VIII. Barrierefreiheit
- IX. Kommunale Belange
- X. Belange grundstücksbetroffener Eigentümer, Mieter und Pächter
- XI. Belange der Leitungsträger und Versorgungsunternehmen
- XII. Sonstiges

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten. Im Verlauf der Erörterungsverhandlung können sich einzelne Themenblöcke auch verschieben.

8. Am Erörterungstermin können die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die von dem Vorhaben Betroffenen und diejenigen Personen teilnehmen, welche fristgerecht Einwendungen erhoben, Äußerungen zu dem Plan vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben.

9. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Die Entscheidung über die Zulassung kann allerdings erst zu Beginn der Verhandlung getroffen werden. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Verhandlung unzulässig.

10. Eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter kann beantragen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit sie bzw. er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer bzw. seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse

oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

11. Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt und entschieden werden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG). Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
12. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
13. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern – soweit erforderlich – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
14. Um dem geschilderten Sinn und Zweck des Erörterungstermins gerecht zu werden, bedarf es einer sachlichen und fairen Diskussion. Bitte helfen Sie deshalb mit, dass alle Beteiligten ihre Standpunkte ungestört vortragen können.
15. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie weitere Informationen zur Planung sind in Kürze auch auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung-schiene> und im UVP-Portal in Internet unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Hauptbahnhof“ abrufbar.

Mannheim, den 26.09.2019

Stadt Mannheim
Fachbereich Grünflächen und Umwelt
– Anhörungsbehörde –